

Vernehmlassung Totalrevision Gemeindeordnung

Die totalrevidierte GO ist von den Stimmberechtigten an der Urne zu beschliessen. Danach ist sie dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen (Art. 89 Abs. 3 KV, § 4 Abs. 1 GG).

Vergleich neue und aktuell gültige Gemeindeordnung inklusive Kommentar

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3	Art. 13 Einberufung und Verfahren	10
Art. 1 Gemeindeordnung	3	Art. 14 Wahlbefugnis.....	10
Art. 2 Gemeindegebiet.....	3	Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse.....	10
Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	3	Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	11
Art. 4 Gemeindeaufgaben.....	3	Art. 17 Finanzbefugnisse	12
Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen	4	III. Schulpflege	14
II. Die Stimmberechtigten	5	Art. 18 Geschäftsführung	14
1. Politische Rechte.....	5	Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige.....	14
Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit.....	5	Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse.....	15
2. Urnenwahlen und -abstimmungen.....	6	Art. 21 Zusammensetzung	16
Art. 7 Verfahren	6	Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	17
Art. 8 Urnenwahl.....	6	Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	18
Art. 9 Erneuerungswahlen	6	Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse.....	19
Art. 10 Ersatzwahlen.....	7	Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	20
Art. 11 Obligatorische Urnenabstimmung	8	Art. 26 Finanzbefugnisse	22
Art. 12 Fakultatives Referendum	9	Art. 27 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege.....	23
3. Gemeindeversammlung.....	10	Art. 28 Schulleitung	24

Vernehmlassung Totalrevision Gemeindeordnung

Art. 29 Schulkonferenz.....	25
IV. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle	26
Art. 30 Zuständigkeit	26
Art. 31 Aufgaben (RPK)	27
Art. 32 Herausgabe von Unterlagen.....	27
Art. 33 Prüfungsfristen	27
Art. 34 Finanztechnische Prüfstelle.....	28
V. Publikation	29
(keine Überschrift)	29
Art. 35 Amtliches Publikationsorgan	29
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	30
Art. 36 Inkrafttreten	30
Art. 37 Aufhebung früherer Erlasse	30
Art. 38 Übergangsregelungen.....	30

Gesetzesverzeichnis

- GG** Gemeindegesezt vom 20. April 2015 (LS 131.1),
Inkrafttreten 1. Januar 2018
- GPR** Gesetz über die politischen Rechte vom
September 2003 (LS 161)
- KV** Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)
- LPG** Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 (LS 412.31)
- VSG** Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (LS 412.100)
- VSV** Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101)

Abkürzungsverzeichnis

- Abs.** Absatz
- Art.** Artikel
- Bst.** Buchstabe
- bzw.** beziehungsweise
- d.h.** das heisst
- etc.** et cetera
- f.** folgende
- ff.** fortfolgende
- GO** Gemeindeordnung
- nGO** neue Gemeindeordnung
- inkl.** inklusive
- lit.** Litera
- MuGO** Mustergemeindeordnung
- Rz.** Randziffer
- z.B.** zum Beispiel
- Ziff.** Ziffer

Vernehmlassung Totalrevision Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal (nGO)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Schulgemeinde Flaachtal sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindegebiet

Die Schulgemeinde Flaachtal umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach und Volken.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Schulgemeinde Flaachtal wird der Gemeindevorstand als Schulpflege bezeichnet.

Art. 4 Gemeindeaufgaben

Die Schulgemeinde führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr.

Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal vom 18.6.2014

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Schulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 1 Gemeindeart und Aufgaben

1 Die Schulgemeinde Flaachtal umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach und Volken.

nicht vorhanden

Art. 1 Gemeindeart und Aufgaben

2 Die Schulgemeinde führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Kommentar

Art. 83-89 KV, §§ 2-5 GG. Die Grundzüge der Kompetenzordnung müssen in der GO geregelt werden.

Die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz führen für die Gemeindevorsteherchaft den Begriff "Gemeindevorstand" ein. Die GO kann jedoch für den Gemeindevorstand eine andere Bezeichnung festlegen (§ 5 Abs. 2 GG).

Art. 83, 115 und 116 KV, § 178 GG. Grundsätzlich nimmt eine Schulgemeinde die Aufgaben der Primar- und Sekundarstufe wahr. Die bestehenden Primar- und Sekundarschulgemeinden gelten als Schulgemeinden (§ 176 GG).

Vernehmlassung Totalrevision Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal (nGO)

Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal vom 18.6.2014

nicht vorhanden

Kommentar

Abs. 1: Die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen ergibt sich aus § 42 Abs. 2 GG. In einem Behördenerlass werden die weiteren Details geregelt (z.B. wo und in welchem Turnus die Angaben zu aktualisieren oder zu veröffentlichen sind)

Bst. a): Anzugeben sind haupt- sowie nebenberufliche Tätigkeiten

Bst. b): Erfasst sind auch Mitgliedschaften in Organen und Behörden von interkommunalen Organisationen, insbesondere Zweckverbänden und gemeinsamen Anstalten (§§ 73, 74 GG). Offenzulegen ist z.B. Einsitz in Kommissionen, Parlamenten, Delegiertenversammlungen, Aufsichtsgremien, Bezirksrat.

Bst. c): Organisationen des privaten Rechts sind Vereine, Stiftungen aber auch Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc. Nicht entscheidend ist, ob die Organisation eine öffentliche Aufgabe erfüllt (§ 75 GG) oder nicht. Auch die Organstellung in gemeinnützigen Vereinen wie Musik- oder Turnvereinen ist offenzulegen. Organstellung hat eine Person dann, wenn sie Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Organisation nehmen kann.

Vernehmlassung Totalrevision Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal (nGO)

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Schulgemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Schulgemeinde erforderlich.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal vom 18.6.2014

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 3 Allgemeines Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz im Gemeindegebiet erforderlich.

³ Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

⁴ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

Kommentar

Abs. 1: Art. 22 KV, §§ 2 f. GPR, §§ 14 ff. GG. Die politischen Rechte ausüben kann, wer über das Schweizer Bürgerrecht verfügt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und im betreffenden Gemeinwesen politischen Wohnsitz hat.

Abs. 2: Da die Schulpflege in der Schulgemeinde Gemeindevorstand im Sinne von § 5 Abs. 1 GG ist, gilt die Wohnsitzpflicht auch für die Wahl in die Schulpflege der Schulgemeinde.

Abs. 3: Art. 86 KV, §§ 146 ff. GPR (Initiativrecht), § 17 GG (Anfragerecht).

Vernehmlassung Totalrevision Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal (nGO)

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

¹ Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer der politischen Gemeinden übertragen, die im Gebiet der Schulgemeinde liegt.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Aufgaben des Wahlbüros nehmen die politischen Gemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach und Volken wahr.

Art. 8 Urnenwahl

An der Urne werden die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 9 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der gemäss Art. 8 GO an der Urne zu wählenden Schulpflege werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal vom 18.6.2014

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 4 Verfahren

¹ Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer der politischen Gemeinden übertragen, die im Gebiet der Schulgemeinde liegt.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache der Wahlbüros der politischen Gemeinden.

Art. 5 Urnenwahl

¹ Die Mitglieder und das Präsidium der Schulpflege werden an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 5 Urnenwahl

² Die Erneuerungswahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

Kommentar

Abs. 1: Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde (§ 12 Abs. 1 lit. d GPR). Schulgemeinden können die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer politischen Gemeinde übertragen (§ 18 Abs. 1 GPR). Diese ist verpflichtet, die Aufgaben gegen Ersatz der Auslagen und angemessene Entschädigung zu übernehmen (§ 18 Abs. 3 GPR). Umfasst das Gebiet der Schulgemeinde mehrere politische Gemeinden, kann die Schulgemeinde die Wahlleitung dem Gemeindevorstand einer dieser politischen Gemeinden übertragen. Die Festsetzung der Wahl- und Abstimmungstage erfolgt nach §§ 57 ff.

Abs. 3: Die Aufgaben des Wahlbüros übernehmen die einzelnen politischen Gemeinden für ihr Gebiet (§ 18 Abs. 2 GPR).

Vernehmlassung Totalrevision Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal (nGO)

Art. 10 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 GO zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal vom 18.6.2014

Art. 5 Urnenwahl

³ Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Kommentar

Vernehmlassung Totalrevision Gemeindeordnung

Art. 11 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.- für einen bestimmten Zweck,
3. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands,
4. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Schulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
5. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind,
7. die Auflösung der Schulgemeinde,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 6 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite zur Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 und über jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite von mehr als Fr. 500'000.

Art. 84, 86, 89, 143 Abs. 2 KV, §§ 69, 78, 79, 162 GG.

Ziff 1: Art. 89 Abs. 2 KV

Ziff. 2: Art. 86 Abs. 2 lit. a KV verpflichtet die Gemeinden, in der GO einen Betrag für neue Ausgaben festzulegen, oberhalb dessen die Stimmberechtigten an der Urne entscheiden. Die Betragsgrenze ist dabei so festzulegen, dass die Stimmberechtigten über alle Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung an der Urne entscheiden (§ 107 Abs. 3 GG).

Ziffern 3 bis 8: neu zwingend

Ziff. 3: § 79 GG. Die Abstimmung über den Erlass und nachfolgende Änderungen von Zweckverbandsstatuten müssen neu zwingend an der Urne erfolgen.

Ziff. 4: § 78 Abs. 1 GG. Überträgt die Gemeinde hoheitliche Befugnisse, unterliegt der Vertrag der Urnenabstimmung, unabhängig davon, wie hoch die neuen Ausgaben sind, die er verursacht (§ 78 Abs. 1 lit. a GG). Eine Gemeinde gibt z.B. hoheitliche Befugnisse ab, wenn sie einem anderen erlaubt, Rechtssätze zu erlassen.

Ziff. 5: § 153 Abs. 3 GG. Der Zusammenschluss von Schulgemeinden ist zulässig, wenn die neue Schulgemeinde sämtliche Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung wahrnimmt.

Ziff. 6: § 162 GG. Von erheblicher Bedeutung sind Gebietsänderungen insbesondere, wenn sie die Fläche einer Gemeinde in grossem Umfang verändern (verkleinern oder vergrössern), für die Zukunft der Gemeinde erhebliche politische, finanzielle und

Vernehmlassung Totalrevision Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal (nGO)

Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal vom 18.6.2014

Kommentar

gesellschaftliche Auswirkungen haben oder die Identität der Gemeinde berühren. Politische Gemeinden und Schulgemeinden koordinieren die Änderungen ihrer Gebiete (vgl. § 160 Abs. 2 GG).

Ziff. 7: Für die Auflösung der Schulgemeinde und die Übernahme der Schulaufgaben durch die politische(n) Gemeinde(n) ist kein Zusammenschlussvertrag erforderlich.

Ziff. 8: § 152 Abs. 1 GPR. Betrifft eine Einzelinitiative einen Gegenstand, welcher der Urnenabstimmung untersteht, bringt die Schulpflege die Initiative zur Abstimmung an der Urne.

Art. 12 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss § 10 Abs. 2 GG von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

Art. 7 Nachträgliche Urnenabstimmung

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

Abs. 1: Art. 86 Abs. 3 KV, § 157 Abs. 2 GPR.

Abs. 2: Geschäfte nach § 10 Abs. 2 GG dürfen nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden.

Vernehmlassung Totalrevision Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal (nGO)

3. Gemeindeversammlung

Art. 13 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 14 Wahlbefugnis

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal vom 18.6.2014

3. Gemeindeversammlung

Art. 8 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Aktenaufgabe und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 9 Leitung und Protokoll

¹ Die Gemeindeversammlung wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin der Schulpflege geleitet.

² Der Leiter bzw. die Leiterin der Schulverwaltung führt das Protokoll.

nicht vorhanden

Art. 10 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für Erlass und Änderung:

1. der Personal- und Entschädigungsverordnung
2. weiterer Verordnungen von grundlegender Bedeutung
3. Grundsätze für die Gebührenerhebung.

Kommentar

§§ 14 ff. GG. Die Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. Die Schulpflege hat einen Beleuchtenden Bericht zu erstellen, der den Stimmberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung zur Verfügung stehen muss. Varianten-, Teil- und Grundsatzabstimmungen werden in § 12 GG geregelt und bedürfen keiner weiteren Regelung in der GO.

In der Gemeindeversammlung werden die Stimmzählenden gewählt (§ 21 GG). Geheime Wahlen in der Gemeindeversammlung sind neu nicht mehr möglich.

§ 4 GG. Wichtige Rechtssätze sind von der Gemeindeversammlung in einem Gemeindeerlass zu beschliessen.

Vernehmlassung Totalrevision Gemeindeordnung

Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 11 GO) unterliegen,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind.

Art. 11 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Schulgemeinde,
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 6 GO,
3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist oder die Finanzkompetenz gemäss Art. 12 dies erfordert,
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu den Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,
5. die Übernahme neuer Aufgaben ausserhalb der Volksschulgesetzgebung und die Bestimmung der zuständigen Organe.

Ziff. 1: § 15 Abs. 2 GG.

Ziff. 2: § 17 GG (Anfragen), §§ 146 ff., 151 GPR (Initiativen).

Ziff. 3: Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen und bewirkt der Vertrag keine Ausgaben, die entweder an der Urne bewilligt werden müssen (Art. 12 Ziff. 2) oder von der Schulpflege bewilligt werden können (26 Ziff. 4), ist die Gemeindeversammlung zuständig.

Ziff. 4: Es wird von einer geteilten Zuständigkeit von Gemeindeversammlung und Schulpflege ausgegangen. Da die Personalkosten einen wesentlichen Teil des Aufwands der Gemeinde ausmachen, sollte den Stimmberechtigten ein gewisses Mitspracherecht eingeräumt werden. Die vorliegende Regelung berücksichtigt, dass die Schulpflege die Verantwortung für die Erfüllung der bestehenden Aufgaben trägt. Sie kann daher diejenigen Stellen schaffen, die notwendig sind, damit die bestehenden Aufgaben der Gemeinde weiterhin erfüllt werden können (vgl. Art. 26 Ziff. 8). Soll jedoch eine neue Aufgabe eingeführt oder eine bestehende erheblich ausgebaut werden, so kann die Schulpflege lediglich im Umfang ihrer Befugnisse zur Bewilligung neuer Ausgaben neue Stellen schaffen (Art. 27 Abs. 2 Ziff. 3).

Der Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons für die Stellen von Lehrpersonen der Volksschule ergibt sich aus § 3 Abs. 1 LPG. Diesem Gesetz unterstehen alle an der Volksschule tätigen Lehrpersonen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten (§ 1 Abs. 1 LPG).

Vernehmlassung Totalrevision Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal (nGO)

Art. 17 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.-,
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000.-.

Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal vom 18.6.2014

Art. 12 Finanzbefugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
2. die Festsetzung des Steuerfusses,
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000 und über jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
4. die Abnahme der Jahresrechnung,
5. die Genehmigung der Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
6. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als Fr. 1'000'000,
7. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 1'000'000,
8. die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 200'000,
9. die langfristigen Verpflichtungen gegenüber Dritten im Betrag von mehr als Fr. 100'000,

Kommentar

Das Gemeindegesetz führt im Bereich der Finanzbefugnisse zu einer Vereinfachung, indem es grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen unterscheidet und darauf verzichtet, für gewisse Spezialtatbestände wie Bürgschaften oder Darlehen Sonderregelungen vorzusehen (vgl. § 41 Abs. 3 Ziff. 4-7 Gemeindegesetz vom 22. Juni 1926). Für die Abgrenzung massgebend ist, welchem Zweck ein Vermögenswert dienen soll. Dient er einem öffentlichen Zweck, so ist er im Verwaltungsvermögen zu führen. Dient er allein Anlagezwecken, ist er im Finanzvermögen zu führen.

Für neue Ausgaben richtet sich die Zuständigkeit nach Ziff. 4. Für Anlagen ist grundsätzlich allein die Schulpflege zuständig. Für den Verkauf von und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens ist die Gemeindeversammlung ab einem in der GO zu definierendem Wert zuständig (§ 117 Abs. 2 lit. a GG, vgl. Ziff. 13 und 14).

Die Schulpflege hat im Sinne des Gemeindegesetzes diese Unterscheidung in die nGO übernommen.

Ziff. 1 und 2: § 101 Abs. 2 GG.

Ziff. 3: § 96 Abs. 2 GG.

Ziff. 4: § 107 Abs. 1 lit. b GG

Ziff. 5: § 128 Abs. 2 GG.

Ziff. 6: § 112 Abs. 3 GG.

Ziff. 7: § 90 Abs. 2 GG.

Vernehmlassung Totalrevision Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal (nGO)

Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal vom 18.6.2014

Kommentar

10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 100'000,
11. die Vorfinanzierung von Investitionen.

Ziff. 8 und 9: § 117 Abs. 2 lit. a GG. Die Gemeinden haben in ihrer GO einen Betrag festzulegen, ab welchem die Gemeindeversammlung für die Veräusserung von und die Investition in Finanzliegenschaften zuständig ist (Liegenschaften im Verwaltungsvermögen können nicht verkauft werden). Es ist zweckmässig, dass für den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens die Schulpflege zuständig ist; sie kann flexibel innert nützlicher Frist handeln und eine sich bietende Kaufmöglichkeit nutzen.

Vernehmlassung Totalrevision Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal (nGO)

III. Schulpflege

Art. 18 Geschäftsführung

¹ Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

² Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft die Schulpflege eine Behördenkonferenz ein.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal vom 18.6.2014

III. Schulpflege

Art. 14 Geschäftsführung

¹ Die Geschäftsführung der Schulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz und nach der von ihr erlassenen Geschäftsordnung.

² Die Schulpflege versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten bzw. ihrer Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

Art. 23 Sachverständige und beratende Kommissionen

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder nach Bedarf Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden.

Kommentar

Eine wesentliche Änderung des neuen Gemeindegesetzes besteht darin, dass in der GO lediglich die Grundzüge der Organisation der Gemeinde zu regeln sind.

Abs 2: soll aus der heute gültigen GO übernommen werden

Die Schulpflege kann gestützt auf § 46 GG beratende Kommissionen bilden und Sachverständige beiziehen. Art. 20 hat daher keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz.

Neue Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal (nGO)

Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal vom 18.6.2014

Art. 22 Delegation an Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Ressorts durch einzelne Mitglieder (Vorstände) oder durch Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können und legt ihre Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist. Gegen Überprüfungsbeschlüsse kann bei der Oberbehörde Rekurs erhoben werden.

³ Die Schulpflege kann einzelne Mitglieder oder Ausschüsse mit abschliessenden Befugnissen ausrüsten. Gegen solche Anordnungen ist der Rekurs bei der Oberbehörde zu erheben.

⁴ Die einzelnen Mitglieder und Ausschüsse behandeln im Übrigen die Geschäfte ihres Ressorts als vorbereitendes und ausführendes Organ der Gesamtbehörde.

Kommentar

Art. 21 hat keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz.

Abs. 1: Die Schulpflege kann gestützt auf § 44 GG in einem Erlass den Bestand von dauernden Ausschüssen und die Delegation von Aufgaben an diese Ausschüsse und an einzelne Mitglieder regeln.

Abs. 2: §§ 170 f. GG.

Vernehmlassung Totalrevision Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal (nGO)

Art. 21 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 7 Mitgliedern.

² Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

³ In der Schulpflege sollen nach Möglichkeit Personen vertreten sein, welche ihren Wohnsitz in den Gebieten der ehemaligen Flaachtaler Schulgemeinden haben.

Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal vom 18.6.2014

Art. 13 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus elf Mitgliedern.

² In der Schulpflege sollen nach Möglichkeit Personen vertreten sein, welche ihren Wohnsitz in den Gebieten der ehemaligen Flaachtaler Schulgemeinden haben.

Art. 17 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Die Schulpflege

- 1) bestimmt aus ihrer Mitte:
 - a) das Vizepräsidium,
 - b) die Abteilungsvorstände und Stellvertretende,
 - c) die Vorsitzenden und die Mitglieder der nach Bedarf zu bestellenden Ausschüsse.
- 2) wählt aus ihrer Mitte oder in freier Wahl:
 - a) die Vorsitzenden und Mitglieder von beratenden Kommissionen,
 - b) die Delegierten der Schulgemeinde in Zweckverbänden und andern Institutionen

Art. 21 Bildung von Verwaltungsabteilungen (Ressorts)

¹ Die Schulpflege bildet die zweckmässige Zahl von Verwaltungsabteilungen (Ressorts).

² Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Schulpflege jedem Mitglied ein oder mehrere Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme des zugeteilten Ressorts verpflichtet.

Kommentar

Abs. 1: Die Schulpflege zählt mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten mindestens fünf Mitglieder (§ 47 Abs. 1 GG).

Abs. 2: Die Schulpflege regelt ihre Organisation, diejenige der Verwaltung (§ 48 Abs. 2 GG) und allenfalls diejenigen beratenden Kommissionen (§ 46 GG) oder ihr unterstellter Kommissionen (§ 50 Abs. 2 GG) in einem Behördenerlass (vgl. Art. 24.

Abs. 3: Dieser Absatz soll aus der heute gültigen GO (Art. 13 Abs. 2) übernommen werden.

Vernehmlassung Totalrevision Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal (nGO)

Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal vom 18.6.2014

Kommentar

³ Die Schulpflege ist berechtigt, die Ressorts zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Ressorts zuzuteilen.

⁴ Im Fall der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst die Schulpflege, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers bzw. der Amtsvorgängerin eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

nicht vorhanden

Die Schulpflege kann gestützt auf § 45 Abs. 1 GG Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, bestimmte Aufgaben selbständig zu erledigen. Art. 23 hat daher keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz.

Delegierbar sind nur bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche und die Delegationsbeschränkungen gemäss Volksschulrecht sind zu beachten.

Vernehmlassung Totalrevision Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal (nGO)

Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

² Sie ernennt oder stellt an:

1. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter,
2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
3. die Lehrpersonen,
4. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
6. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal vom 18.6.2014

Art. 17 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

- 3) stellt an, ernennt oder bezeichnet:
 - a) die Lehrpersonen,
 - b) die Schulleitungen,
 - c) den Leiter, bzw. die Leiterin der Schulverwaltung,
 - d) die weiteren Mitarbeitenden der Schulgemeinde,
 - e) den schulärztlichen Dienst,
 - f) den Schulpsychologischen Dienst.

Kommentar

Abs. 1: § 40 lit. d GPR.

Vernehmlassung Totalrevision Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal (nGO)

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihre unterstellten Behörden und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses,
4. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen,
5. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 22 GO,
6. über Benützungsvorschriften für Schulanlagen und über Gebühren,
7. betreffend die Ordnung an den Schulen,
8. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.

Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal vom 18.6.2014

Art. 18 Rechtsetzungsbefugnis

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. des Geschäftsreglements und des Organisationsstatuts
2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. des Geschäftsreglements und des Organisationsstatuts,
4. von Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen,
5. von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit sie nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen,
6. von Tarifen für Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule.

Art. 16 Verantwortung

Die Schulpflege führt vorwiegend strategisch und trägt die Verantwortung für:

1. die Qualität der Volksschule,
2. die Personalpolitik,
3. die Verwendung der finanziellen Mittel,
4. die Öffentlichkeitsarbeit.

Kommentar

Ziff. 3: Die Schulpflege regelt ihre Organisation in einem Organisationserlass. Ebenso erlässt sie die Geschäftsordnung, für die ihr unterstellten Verwaltungsabteilungen und allenfalls für die beratenden sowie unterstellten Kommissionen. Hierzu zählen z.B. auch Pflichtenhefte und Dienstanweisungen an unterstellte Behörden und Personen.

Ziff. 4: §§ 48 Abs. 2, 49 Abs. 1 GG

Ziff. 5: Neu in GG

Ziff. 6: Die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. die Art, der Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren sowie der Kreis der Abgabepflichtigen sind in einem Gemeindeerlass zu regeln (vgl. Kommentar 15 Ziff. 3). Gestützt hierauf regelt die Schulpflege die Details der Gebührenerhebung.

Vernehmlassung Totalrevision Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal (nGO)

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für:

1. die Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,

Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal vom 18.6.2014

Art. 19 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Schulpflege stehen insbesondere zu:

1. die Ausführung der ihr durch die Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton oder Bezirk übertragenen Aufgaben, insbesondere die Aufsicht über die Schulen in der Gemeinde,
2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Besorgung aller Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des Gemeindehaushaltes, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung oder die Schulleitung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,
5. die Aufteilung der vom Kanton zugeteilten Stellen für Lehrpersonen der Volksschule in einem Stellenplan,
6. die Schaffung und Aufhebung von Stellen für das gemeindeeigene Lehrpersonal und das übrige Personal der Schule,
7. Die Bestimmung der Schulen.
8. die Genehmigung des Schulprogramms,
9. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,

Kommentar

Ziff. 1 und 2: § 48 Abs. 1 und 49 Abs. 2 GG, 42 VSG. Der Schulpflege kommt auch die politische Verantwortung für den Gemeindehaushalt zu.

Ziff. 3: § 48 Abs. 3 GG.

Nach § 56 GG werden die besonderen Aufgaben der Schulpflege durch die Schulgesetzgebung bestimmt.

Ziff. 5: Die Gesamtheit der Schulen wird durch die Schulpflege nach aussen vertreten (§ 42 Abs. 1 Satz 3 VSG), die einzelne geleitete Schule hingegen durch die Schulleitung (Art. 28 Abs. 3).

Ziff. 7: § 42 VSG. Unter Schule ist eine von der Schulpflege bezeichnete Organisationseinheit mit einer Schulleitung zu verstehen (§ 77 VSG). Die Schulpflege bezeichnet die Schulen (§ 42 Abs. 1 Satz 1 VSG). Auf Sekundarstufe legt die Schulpflege einheitlich die Abteilungen fest (§ 6 Abs. 4 VSV).

Ziff. 8: Die Schulpflege kann Stellen schaffen, soweit es für die Aufrechterhaltung des bestehenden Angebots in der Gemeinde notwendig ist. Soll jedoch ein neues Angebot eingeführt oder ein bestehendes erheblich ausgebaut werden, ist die Schulpflege lediglich im Umfang ihrer Finanzbefugnisse (Art. 26 Abs. 2 Ziff. 3) berechtigt, neue Stellen zu schaffen. Im Normalfall sind Stellen unbefristet, so dass für deren Schaffung in der Regel wiederkehrende Ausgaben anfallen.

Ziff. 9: § 3 Abs. 1 & 2 LPG).

Ziff. 10: § 42 Abs. 3 VSG, § 42 Abs. 2 VSV.

Vernehmlassung Totalrevision Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal (nGO)

9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
10. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
12. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu.

Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal vom 18.6.2014

10. die Vertretung der Schulgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
12. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
13. der Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese,
14. der Entscheid über externe Schulung von Schülerinnen und Schülern in anderen Gemeinden, Privat- oder Sonderschulen.

Kommentar

Ziff 13 und 14: hinfällig da bereits im § 53 VSG & § 10 VSV geregelt.

Vernehmlassung Totalrevision Gemeindeordnung

Art. 26 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.- im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck,
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1'000'000.-,
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000.-,
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 20 Finanzbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmtem Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000, höchstens bis Fr. 200'000 pro Jahr und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 pro Jahr,
5. den Erwerb von Grundstücken und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von bis Fr. 1'000'000,
6. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 1'000'000,
7. die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährleistung von Darlehen im Betrag bis Fr. 200'000,
8. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis Fr. 100'000,
9. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 100'000,

§§ 56 Abs. 2 und 107 Abs. 1 lit. d GG. Die Finanzbefugnisse der Schulpflege sind in der GO zu regeln.

Abs. 1 Ziff. 1: § 104 Abs. 2 GG

Abs. 1 Ziff. 2: § 96 Abs. 1 GG

Abs. 2 Ziff. 2: §§ 103, 105 GG

Abs. 2 Ziff. 3: § 107 Abs 1 lit. c GG

Abs. 2 Ziff. 4 und 5: § 117 GG

Abs. 2 Ziff. 6: § 117 Abs. 1 GG

Vernehmlassung Totalrevision Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal (nGO)

Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal vom 18.6.2014

Kommentar

10. die Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des Finanzbedarfs der Schulgemeinde.

Art. 27 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

- ¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen
- 2 Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und 4 Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.
- ² Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 24 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

- ¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen vier Lehrpersonen als Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.
- ² Die Schulpflege kann von Fall zu Fall weitere Lehrpersonen zur Beratung beiziehen.
- ³ Die Bildung eines Gesamtkonvents und von Stufenkonferenzen bleiben vorbehalten und sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

Abs. 1: § 42 Abs. 5 VSG. Die Vertretung der Lehrpersonen und Schulleitungen an den Sitzungen der Schulpflege muss in der GO bestimmt werden. Sie kann unterschiedlich geregelt werden, wobei die Vertretung immer objektiv bestimmbar sein muss. Die Lehrpersonen und die Schulleitungen haben je durch mindestens eine Person vertreten zu sein.

Vernehmlassung Totalrevision Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal (nGO)

Art. 28 Schulleitung

- ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.
- ³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.
- ⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.
- ⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal vom 18.6.2014

Art. 25 Schulleitung

- ¹ Die Schulleitung ist für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung ihrer Schule zuständig.
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.
- ³ Bei Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung ein Entscheid der Schulpflege verlangt werden.
- ⁴ Die Schulleitung vertritt die Schule gegen aussen, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.
- ⁵ Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil. Sie ist antragsberechtigt in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Kommentar

Abs. 1: Umschreibung der Zuständigkeit gemäss § 44 Abs. 1 Satz 1 VSG.

Vernehmlassung Totalrevision Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal (nGO)

Art. 29 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal vom 18.6.2014

Art. 26 Schulkonferenz

Die an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Schulkonferenz. Die Gesetzgebung und das Organisationsstatut regeln die Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung, Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise sowie die Mitwirkung der übrigen Mitarbeitenden.

Kommentar

Abs. 1: (§ 46 Abs. 1 VSV).

Abs. 3: Die Schulkonferenz kann insbesondere Antrag für die Besetzung der Schulleitung stellen (§ 45 Abs. 3 VSG).

Vernehmlassung Totalrevision Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal (nGO)

IV. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 30 Zuständigkeit

¹ Als Rechnungsprüfungskommission amten

1 Mitglied der Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde Berg am Irchel,

1 Mitglied der Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde Buch am Irchel,

1 Mitglied der Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde Dorf,

1 Mitglied der Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde Flaach und

1 Mitglied der Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde Volken.

² Die Mitglieder werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der politischen Gemeinden bestimmt.

³ Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission.

Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal vom 18.6.2014

(keine Überschrift)

Art.28 Rechnungsprüfungskommission

¹ Als Rechnungsprüfungskommission der Schulgemeinde amtet je für eine Amtsdauer von vier Jahren im Turnus eine Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinden auf dem Gebiet der Schulgemeinde.

² Die Gemeindeversammlung bestimmt zu Beginn jeder neuen Amtsperiode die zuständige Rechnungsprüfungskommission.

Kommentar

§ 58 GG. Die eigenständige Schulgemeinde hat keine eigene RPK. Die RPK der politischen Gemeinde ist auch für die auf ihrem Gebiet bestehende Schulgemeinde zuständig.

Umfasst eine Schulgemeinde das Gebiet mehrerer politischen Gemeinden, bestimmt die GO, wie ihre RPK aus Mitgliedern der RPK der politischen Gemeinden zusammengesetzt wird. Die RPK muss aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen (vgl. § 58 Abs. 1 GG) und es ist die Konstituierung zu regeln. In der konstituierenden Sitzung wählt die RPK die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Vernehmlassung Totalrevision Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal (nGO)

Art. 31 Aufgaben (RPK)

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal vom 18.6.2014

nicht vorhanden

Kommentar

Abs. 1: § 59 GG. Die RPK ist mit der finanzpolitischen Kontrolle betraut.

Abs. 2: Die RPK prüft die Geschäfte nur auf ihre finanzielle und nicht auf ihre sachliche Angemessenheit. Sie nimmt keine Zweckmässigkeitsprüfung vor.

Abs. 3: § 64 Abs. 2 lit. B GPR, § 19 Abs. 1 GG

Art. 32 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

nicht vorhanden

Die RPK muss über die nötigen Unterlagen und Informationen verfügen, weil sie andernfalls ihre Aufgabe nicht erfüllen kann.

Die RPK ist im Verhältnis zu den Stimmberechtigten nur zur unselbständigen Antragstellung befugt. D.h. sie besitzt kein Initiativrecht und kann deshalb nicht von sich aus Geschäften an die Gemeindeversammlung oder Urne bringen.

Abs. 3: Vgl. § 62 GG.

Art. 33 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

nicht vorhanden

Vernehmlassung Totalrevision Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal (nGO)

Art. 34 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet der Schulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal vom 18.6.2014

nicht vorhanden

Kommentar

Die Aufgaben der Prüfstelle ergeben sich aus den §§ 142 ff. GG.

Vernehmlassung Totalrevision Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal (nGO)

V. Publikation

Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal vom 18.6.2014

(keine Überschrift)

Kommentar

Art. 35 Amtliches Publikationsorgan

Nicht vorhanden

¹ Das amtliche Publikationsorgan der Schule Flaachtal ist die Andelfinger Zeitung.

² Die systematische Rechtssammlung wird auf der Homepage publiziert.

Vernehmlassung Totalrevision Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal (nGO)

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 37 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 30. März 2014 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 38 Übergangsregelungen

¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 11 Mitgliedern.

² Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal vom 18.6.2014

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Art. 30 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnungen der Primarschulgemeinden Berg am Irchel vom 26. November 2006, Buch am Irchel vom 26. November 2006, Dorf vom 15. April 2007, Flaach vom 24. Februar 2008 und Volken vom 11. März 2007, sowie der Oberstufenschulgemeinde Flaach vom 27. November 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

nicht vorhanden

Kommentar

Bei einer Totalrevision wird die bisher geltende GO gesamthaff durch die neue ersetzt. Die bisherige GO wird gesamthaff aufgehoben. Das Datum des vorgesehenen Inkraftsetzungszeitpunkts ist einzusetzen. Die revidierte GO kann grundsätzlich erst nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten. Die Genehmigung des Regierungsrats ist Voraussetzung für ihr Inkrafttreten (§ 4 Abs. 1 GG).

Abs. 1: Bei einer Revision einer GO können besondere Übergangsregelungen nötig werden. Wird z.B. die Anzahl Mitglieder der Schulpflege herabgesetzt und tritt die GO innerhalb der laufenden Amtsdauer in Kraft, kann geregelt werden, dass bis zum Ende der Amtsdauer die Schulpflege mit der bisherigen Anzahl Mitglieder weiterbesteht.